

Test Familienrecht



Gegenstand des Familienrechts?

Familienrecht

I. Gegenstand des Familienrechts

- ***Familie*** = Eltern(teil) + Kind(er)
- **Ehe**
- **Verwandtschaft**
- **Adoption**
- **Vormundschaft**
- **Betreuung**
- **Pflegschaft.**

Def. Nichteheleliche Lebensgemeinschaft?

II. Nichteheliche Lebensgemeinschaft

1. Def.

- Lebensgemeinschaft,
- die auf ***Dauer*** angelegt ist,
- daneben ***keine weitere*** Lebensgemeinschaft gleicher Art ***zulässt*** und
- sich durch ***innere Bindungen*** auszeichnet,
- die ein ***gegenseitiges Entstehen*** der Partner füreinander begründen,
- also über die Beziehungen in einer reinen Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehen.“

BVerfG, NJW 1993, 643.

Einer der nichtehelichen Partner

- 1. löst bei Eingehung der Lebensgemeinschaft die Schulden des anderen Teils ab;**
- 2. bezahlt den Lebensunterhalt des anderen;**
- 3. beteiligt sich an der Bezahlung einer Immobilie;**
- 4. erbringt ohne Entgelt Arbeitsleistungen;**
- 5. bezahlt nach Zerbrechen der Lebensgemeinschaft weiterhin die Raten für einen Pkw, den nun der andere Teil nutzt.**

Kann er / sie nach Trennung Ausgleich verlangen?

2. Ansprüche nach Trennung

Einer der nichtehelichen Partner

- 1. löst bei Eingehung der Lebensgemeinschaft die Schulden des anderen Teils ab;**
- 2. bezahlt den Lebensunterhalt des anderen;**
- 3. beteiligt sich an der Bezahlung einer Immobilie;**
- 4. erbringt ohne Entgelt Arbeitsleistungen;**
- 5. bezahlt nach Zerbrechen der Lebensgemeinschaft weiterhin die Raten für einen Pkw, den nun der andere Teil nutzt.**

Kann er / sie nach Trennung Ausgleich verlangen?

1. AGL: § 488 I 2 (Nrn. 1, 2, 3, 5)

Rückzahlungsvereinbarung?

Jedenfalls i.d.F.d. Nr. 2 sollte der andere Partner die Zuwendungen endgültig erhalten.

=> (-).

I.d.F.d. Nr. 1, 3, 5 ist die Rückzahlung

Auslegungsfrage:

Sollte der andere Partner die Zuwendungen nur *vorübergehend oder endgültig* erhalten?

2. AGL: § 531 II (Nrn. 1, 2, 3)

- Schenkung?
 - Zuwendung *objektiv* unentgeltlich? (+)
 - Zuwendung *subjektiv* unentgeltlich?
I.d.R. erfolgt die Zuwendung nicht schenkweise (donandi causa), sondern um der Lebensgemeinschaft willen.
- Widerrufsrecht, § 530 analog?
§ 530 findet auf *unbenannte Zuwendungen* keine Anwendung.

**Was sind unbenannte (ehebezogene) Zuwendungen?
Beispiele?**

Exkurs: Unbenannte (ehebezogene) Zuwendungen

Def. (BGHZ 116, 167):

Zuwendungen, „die um der Ehe willen und als Beitrag zur Verwirklichung oder Ausgestaltung, Erhaltung oder Sicherung der ehelichen Lebensgemeinschaft erbracht werden und darin ihre Grundlage haben.“

Bsp: Ehemann erwirbt aus eigenen Mitteln ein Haus und lässt seine Frau als Miteigentümerin eintragen.

Bsp: Ehemann schließt für seine Frau zum Zwecke der Altersvorsorge eine Lebensversicherung ab.

3. AGL: § 670 (Nrn. 1, 2, 5)

Falls der andere Partner einen *Auftrag* erteilt hat *und* Aufwendungsersatz nicht ausgeschlossen war.

4. AGL: §§ 683, 670 (Nrn. 1, 2, 5)

Falls der Zahlende ein Geschäft des anderen führen wollte (Fremdgeschäftsführungswillen) und die Zahlung dem Willen / Interesse des Anderen entsprach.

5. AGL: §§ 684 S.1, 818 (Nrn. 1, 2, 5)

Falls die Zahlung *nicht* dem Willen / Interesse des Anderen entsprach.

6. AGL: § 611 I, 612 I, II (Nr. 4)

- Dienstvertrag?
Kann auch konkludent geschlossen werden.
- Vergütung geschuldet?
Gilt als stillschweigend vereinbart, § 612 I.
- Höhe der Vergütung?
Die übliche, § 612 II a.E.

7. AGL: §§ 733 II, 734 (Nrn. 3, 4)

Auseinandersetzung einer „*Innengesellschaft*“

V: Zumindest konkludenter Abschluss
eines Gesellschaftsvertrags, *BGHZ 165, 1 (10)*.

Rein faktische Willensübereinstimmung
reicht nicht aus.

P: Nach § 733 II 3 kann für Dienste
kein Ersatz verlangt werden.

L: Kann konkludent abbedungen werden.

8. AGL: § 812 I 2 Fall 2 (condictio ob rem)

Ist der mit der Leistung *bezweckte Erfolg* ausgeblieben?

Falls der Fortbestand der Lebensgemeinschaft der vom Leistenden verfolgte *Zweck* war.

„Nach dem Inhalt des Rechtsgeschäfts“:
Erfolg muss *Geschäftsinhalt* geworden sein.

V: (Faktisches) Einverständnis des Empfängers.
(+), wenn der Empfänger die Zwecksetzung erkennt und die Leistung ohne Widerspruch entgegen nimmt
(*BGHZ 115, 261, 263*).

I.d.R. fehlt eine konkludente Zwecksetzung.
Vielmehr handelt der Leistende
in der dem anderen Teil erkennbaren *Erwartung*,
dass die Gemeinschaft von Bestand sein werde;
das genügt, *BGH NJW 2008, 3277, Rn. 32.*

Nicht auszugleichen sind Leistungen, die das Zusammenleben in der gewollten Art erst ermöglichen sollten, *BGH aaO. Rn. 25, 33, 35.*

arg: Soweit sie das Zusammenleben ermöglichten, haben sie ihren ***Zweck ja erfüllt.***

Bsp: Bezahlung der laufenden Lebenshaltung; Mietzahlungen für die gemeinsame Wohnung.

=> Die erbrachten Unterhaltszahlungen (Nr. 2) können nicht ersetzt verlangt werden.

Ebenfalls nicht auszugleichen sind größere *Einmalzahlungen* desjenigen, der *nicht* zu den laufenden Kosten beiträgt.
arg: Er kann nicht besser gestellt werden als der andere Partner, dessen Aufwendungen den täglichen Bedarf decken,
BGH NJW 2008, 443.

9. AGL: § 313 (Störung der Geschäftsgrundlage)

Die Rechtsfigur ist *subsidiär*.

Sie erfasst nur Fälle, in denen

- gesellschaftsrechtliche Ausgleichsansprüche daran scheitern, dass
 - kein gemeinschaftlicher Vermögenswert geschaffen wurde oder
 - kein Gesellschaftsvertrag zustande kam;
- eine Zweckabrede i.S. des § 812 I 2 Fall 2 BGB nicht festzustellen ist,
BGH NJW 2008, 3277, Rn. 40.

Nicht auszugleichen sind Leistungen,
die das Zusammenleben in der gewollten Art
erst ermöglicht haben,
und zwar einschließl. größerer ***Einmalzahlungen***
desjenigen Partners,
der ***nicht*** zu den laufenden Kosten beiträgt,
BGH NJW 2008, 3277, Rn. 40.

Def. Ehe?

„Lebensgemeinschaft“ i.S.d. § 1353 I 2?

III. Ehe

1. Def.

Lebensgemeinschaft auf Lebenszeit, § 1353 I 1.

„Lebensgemeinschaft“ i.S.d. § 1353 I 2 bedeutet:

- Gleichberechtigte Partnerschaft;
- Leben in Gemeinschaft;
- Gegenseitige Rücksichtnahme;
- Sorge um die gemeinsamen Angelegenheiten;
- Beistand in persönlichen Angelegenheiten;
- Mitbenutzung der dem anderen Ehegatten gehörigen Wohnung und Haushaltsgegenstände.

Für welche Sorgfalt haben Ehegatten bei der Erfüllung der sich aus dem ehelichen Verhältnis ergebenden Verpflichtungen einander einzustehen?

Durch welche Norm wird diese Haftungserleichterung begrenzt?

NB § 1359:

Die Ehegatten haben bei der Erfüllung der sich aus dem ehelichen Verhältnis ergebenden Verpflichtungen einander nur für die *eigenübliche* Sorgfalt („diligentia quam in suis“) einzustehen.

Begrenzt wird diese Haftungserleichterung allerdings durch § 277:

Die Eheleute sind „von der Haftung wegen grober Fahrlässigkeit nicht befreit“.

Wofür gilt die Haftungsmilderung nicht?

Diese Haftungsmilderung betrifft nur Verpflichtungen, die sich aus dem *ehelichen Verhältnis* ergeben.

Sie gilt nicht für die Haftung gegenüber dem Ehegatten aus Straßenverkehrsunfällen;

arg: Im Straßenverkehr ist für individuelle Pflichtvergessenheit kein Raum.

Zudem soll § 1359 die Ehegatten privilegieren und nicht deren Haftpflichtversicherer.

Dies gilt nicht nur im Rahmen des Straßenverkehrs, sondern auch beim Betrieb von motorgetriebenen Wasserfahrzeugen von vergleichbarer Gefährlichkeit,

BGH, 24. 3. 2009, NJW 2009, 1875.

Rechtsnatur der Schlüsselgewalt?

2. Schlüsselgewalt, § 1357 I 1

a) Rechtsnatur

(1) Gesetzliche Vertretungsmacht sui generis

contra: Ein Ehegatte tritt i.d.R. nicht „im Namen“ des anderen Ehegatten auf, wie es § 164 I verlangt („Offenkundigkeit“).

(2) Verpflichtungsermächtigung sui generis

pro: Ermächtigter handelt in eigenem Namen.

contra: Das BGB kennt nur die ***Verfügungsermächtigung*** (§ 185 I).

Umfang der Schlüsselgewalt?

b) Umfang der Schlüsselgewalt

- (1) Nur Geschäfte zur **Bedarfsdeckung**.
nicht sog. **Grundgeschäfte**,
welche die Lebensbedingungen der Familie
grundlegend verändern oder bestimmen;
Bsp: Erwerb eines Hauses
oder einer Eigentumswohnung.***

(2) Das Geschäft muss im konkreten Fall der *angemessenen* Deckung des Lebensbedarfs dienen.

Bsp: Ärztliche Behandlung eines Ehegatten.

Dies ist nur dann der Fall, wenn derlei Geschäfte üblicherweise nicht zwischen den Ehegatten abgesprochen werden, *OLG Köln FamRZ 91, 434*;
arg: Begrenzung des Haftungsrisikos.

(3) Stets ist zu prüfen, ob der handelnde Ehegatte erkennbar *nur sich selbst* verpflichten wollte.

Rechtsfolgen der Schlüsselgewalt?

c) Rechtsfolgen der Schlüsselgewalt, § 1357 I 2

(1) Verpflichtungsgeschäfte

Die Eheleute werden ***gemeinsam***

- verpflichtet, § 421 (Gesamtschuldner),
- berechtigt, § 428 (Gesamtgläubiger).

(2) Verfügungsgeschäfte

Erwerb zu hälftigem Miteigentum
unmittelbar kraft Gesetzes?

BGH NJW 1991, 2283:

Es gelten die allg. Regeln des Sachenrechts:

Fehlt die ***Drittwirkung*** i.S.d. § 164 I

und liegt kein „Geschäft für den es angeht“ vor,
erwirbt der Handelnde Alleineigentum.

arg: Zugewinnngemeinschaft (Fall d. Gütertrennung)
kennt keinen ***gemeinsamen*** Erwerb kraft Gesetzes,
§ 1363 II 1 HS. 2.

a.A: ***Gemeinsamer*** Erwerb zu je 1/2 kraft Gesetzes;

arg: Üblicherweise handelt ein Ehegatte
nicht „im Namen“ des anderen.

**Lassen Sie sich nicht dadurch entmutigen,
dass Ihr Test vielleicht beim ersten Mal
nicht ganz wunschgemäß geklappt hat!**

**Bei der Wiederholung werden Sie schnell
einen Fortschritt feststellen!**

**Je öfter Sie die Fragen wiederholen
und mit den Antworten abgleichen,
desto sicherer werden Sie!**

Die weiteren Testfragen finden Sie
auf unseren Karteikarten beantwortet.

Viel Erfolg!



**Ansprüche bei Mitarbeit
im Betrieb des anderen Ehegatten?**

Eigentumsvermutungen, § 1362 I 1:

- Grund der Regelung?
- Inhalt?

Relevanz des § 1362?

Def. Zugewinnngemeinschaft?

**Wann leben Ehegatte
im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft?**

Welche Geschäfte sind zustimmungsbedürftig?

**M veräußert ein wertvolles Grundstück zu einem angemessenen Preis an X.
Die Frau des M ist der Meinung, Kaufvertrag und Übereignung seien unwirksam, weil das Grundstück 90 % des Vermögens des M ausmache. – Zu Recht?**

**Ehefrau F veräußert einen Kochtopf,
welcher ihrem Ehemann M gehört,
ohne dessen Einwilligung.**

Ist das Geschäft wirksam?

Rechtliche Situation nach Scheidung?

Wer ist miteinander verwandt?

Von wem stammt man ab?

Haftungsmaßstab i.R.d. elterlichen Sorge?

Was umfasst die Personensorge?

Was umfasst die Vermögenssorge?

Vertretung des Kindes?

Grenzen der Vertretungsmacht?

Zu welchen Rechtsgeschäften bedürfen die Eltern der Genehmigung des Familiengerichts?

Welche Norm ist geradezu eine „Examensfalle“?

Zweck des § 1629a?

**Dingliche Surrogation, § 1646:
Prüfungsreihenfolge?**

Funktion der Vormundschaft?

Rechtsfolgen der Betreuung?

Wofür benötigt ein Kind einen Ergänzungspfleger?